# Satzung

# des

# Fußball-Club „Germania“ 1908 e.V. Weilbach

Alles über unseren Verein!

## I. Name und Sitz

**§ 1**

Der am 21. Juni 1908 gegründete Verein führt den Namen Fußball-Club „Germania“ 08 e.V. Weilbach und hat seinen Sitz in Flörsheim-Weilbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter VR 4012 eingetragen.

**§ 2**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen-Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen sowie des Hessischen Fußball-Verbandes, des Hessischen Turnverbandes und des Hessischen Tennis-Verbandes.

Die Farben des Vereins sind schwarz und weiß, die Spielkleidungen sind schwarz-weiß gestreifte Trikots und schwarze Hosen. Als Vereinsembleme sind zulässig

a) rundes Emblem in Farbe mit Aufschrift Germania Weilbach 1908 und
b) rundes Logo mit den Buchstaben G und W.

Eine kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung des Vereinsnamens oder der Vereinsembleme bedingt der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand. Dies beinhaltet die Verwendung in Wort, Schrift und elektronischen Medien.

## II. Zweck

### § 3

Der Fußball-Club „Germania“ 08 e.V. Weilbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter Ausschluss aller religiösen oder parteipolitischen Bestrebungen.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und physische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt, über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und physischer Belästigung und Gewalt geschützt und potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden.

### § 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## III. Mitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Mitgliederverwaltung ein Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Ausnahme erfolgt durch Abstimmung bei Stimmenmehrheit in der nächsten Mitgliederversammlung oder direkt durch den geschäftsführenden Vorstand.

### § 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit oder dem geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einwurf Einschreiben zuzustellen.

### § 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können, vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit folgenden Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis
b) angemessene Geldstrafe
c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einwurf Einschreiben zuzustellen.

**§ 8 Beiträge**

Der jährliche Grundmitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge in allen Abteilungen sind Jahresbeiträge – in der Tennisabteilung gilt dies unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.

Eine anteilige Rückvergütung von Jahresbeiträgen nach Vereinsaustritt bzw. Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Sind mehr als zwei Angehörige einer Familie Mitglied des Vereins, tritt ein Familienbeitrag in Kraft. Hierbei sind die zwei ältesten Mitglieder entsprechend ihrer Altersklasse für den Grundmitgliedsbeitrag beitragspflichtig. Alle anderen Vereinsmitglieder dieser Familie sind beitragsfrei.

Für Abteilungen mit einem zusätzlichen Beitrag, gilt der Familienbeitrag analog, ab dem dritten Mitglied innerhalb dieser Abteilung.

Der Familienbeitrag endet in jedem Fall ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung oder ab 50-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.

Sonstige begründete Beitragsbefreiungen können durch Vorstandsbeschlüsse geregelt werden.

**§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

4. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.

## IV. Vereinsorgane

### § 10 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der geschäftsführende Vorstand,
c) der Gesamtvorstand.

### § 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
   a) auf Antrag des Vorstands oder
   b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigen Mitglieder an den Vorstand.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Muss eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die darauffolgende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der erschienen stimmberechtigen Mitglieder beschlossen werden.

7. Anträge können von jedem Mitglied sowie den Vereinsorganen gestellt werden. Sie müssen mindestens sieben (7) Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies von mindestens zehn (10) stimmberechtigen Mitgliedern beantragt wird.

9. Diese Bestimmung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) dem geschäftsführenden Vorstand und
   b) dem Gesamtvorstand

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem Vorstand Vereinsleben, dem Vorstand Sportgelände, dem Vorstand Sport und dem 1.Kassierer.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer sowie dem 2. Kassierer. Weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes sind die jeweiligen Abteilungsleiter, Ausschussleiter sowie Beisitzer.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seine Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand Sport, Vorstand Vereinsleben, Vorstand Sportgelände) sind jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen oder deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich ist.

6. Der Gesamtvorstand leitet und verwaltet den Verein im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie die Mitgliederversammlungen.

8. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

9. Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt die Buchführung und stellt den Jahresabschluss auf.

10. Die Satzungsbestimmungen treten mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**§ 13 Ausschüsse**
Für verschiedene Themen und Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Über die Bildung sowie die Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand. Für jeden Ausschuss wird ein Leiter benannt, dieser ist für die bedarfsgerechte Einberufung sowie die Leitung zuständig.

**§ 14 Abteilungen**
Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

## V. Sonstiges

**§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 16 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
   a) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.
   b) Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt.

2. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Das neu gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

5. Diese Bestimmung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**§ 17 Kassenprüfung**
Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

**§ 18**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## VI. Auflösung

**§ 19**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die „Auflösung des Vereins“ ist.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
   a) der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
   b) zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt haben.

3. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Fußball-Verband e.V., Frankfurt am Main, mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

6. Diese Bestimmung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**§ 20 Hinweis**
Gender-Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.10.2025 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Flörsheim-Weilbach, den 30.10.2025

| | | | |
|---|---|---|---|
| Max Mustermann<br>1.Vorsitzender | Max Mustermann<br>Vorstand Sport | Max Mustermann<br>Vorstand Sportgel. | Max Mustermann<br>Vorstand Vereinsl. |